

***Unverbindlicher Leitfaden  
für die Verwendung des  
“Allgemeinen Musters für Entscheidungen des Gerichts erster Instanz  
des EPG”***

**Entscheidung über eine Verletzungsklage und Widerklage auf  
Nichtigklärung**

**Entscheidung**

**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**

**Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München)**

**erlassen am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]**

**betreffend ... [EP/UP/ESZ/EP-Anmeldung]**

LEITSATZ: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter/Einzelrichter bereitzustellen]

SCHLAGWÖRTER: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter/Einzelrichter bereitzustellen]

ECLI-REFERENZCODE: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Hilfskanzler bereitzustellen]

**KLÄGER:**

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung,  
Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung,  
Kanzleiname]

**BEKLAGTER:**

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung,  
Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung,  
Kanzleiname]

**STREITPATENT** (Daten gemäß Datenbank des EPA)

Europäisches Patent Nr. ... [im Folgenden bezeichnet durch die letzten drei Ziffern, z.B. EP 789]

[oder Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung Nr. ... [z.B. UP 789]

[oder Ergänzendes Schutzzertifikat Nr. ... [z.B. ESZ 789]

[oder Europäische Patentanmeldung Nr. ... [z.B. EP Anmeldung 789]

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper [in Lokal-/Regional-/Zentralkammern mit mehr als einem Spruchkörper: Nummer des Spruchkörpers: ...] der Lokalkammer [oder: Regionalkammer] ... [oder: der Zentralkammer (Paris) oder: der Zentralkammer (Abteilung München)]

MITWIRKENDE RICHTER [R. 350.1(c) VERFO]:

[bei einer Entscheidung des Spruchkörpers]

Diese Entscheidung wurde verkündet unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters ..., des rechtlich qualifizierten Richters ..., des rechtlich qualifizierten Richters ..., und des technisch qualifizierten Richters ...

[oder: des Vorsitzenden Richters ..., des rechtlich qualifizierten Richters ... und des rechtlich qualifizierten Richters ...]

[wenn nur ein Richter die Entscheidung verkündet]

Diese Entscheidung wurde verkündet durch den Berichterstatter ...

[oder: ... den Vorsitzenden Richter ...]

[oder: ... den Einzelrichter ...]

[oder: ... den ständigen Richter ...]

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS [R. 350.1(f), 4 VERFO]

[Freitext]

ANGABE DER VON DER PARTEI BEGEHRTEN ANTRÄGE, ANORDNUNGEN ODER MAßNAHMEN [R. 350.1(e), 4 VERFO]

[Optionaler Standardtext vgl. ENTSCHEIDUNG (EINSCHLIEßLICH ANORDNUNGEN)]

**ANTRÄGE DES KLÄGERS**

Der Kläger beantragt (z.B.)

- Endgültige Verfügung wegen unmittelbarer [oder] mittelbarer Verletzung [Art. 63(1), 25, 26 EPGÜ]
- Verhängung wiederholter Zwangsgeldzahlungen für den Fall der Nicht-Einhaltung der Verfügung [Art. 63(2) EPGÜ, R. 354.3 Verfo]
- Anordnung von Abhilfemaßnahmen [Art. 64 EPGÜ]
- Anordnung, Auskünfte zu erteilen [Art. 67 EPGÜ]
- Anordnung, die Entscheidung bekannt zu machen und zu veröffentlichen [Art. 80 EPGÜ]
- Vollstreckbarkeit der Anordnungen [Art. 82(1) EPGÜ, R. 118.8, 350.2 Verfo]
- Zuerkennung von Schadenersatz, dessen Höhe in einem gesonderten Verfahren festzusetzen ist [Art. 68 EPGÜ, R. 118.1 Verfo]
- Vorläufige Zuerkennung von Schadenersatz [Art. 68 EPGÜ, R. 119 Verfo]
- Kostengrundentscheidung [Art. 69 EPGÜ, R.118.5 Verfo]

**ANTRÄGE DES BEKLAGTEN**

Der Beklagte beantragt (z.B.)

- Vollständige oder teilweise Klageabweisung
- Kostengrundentscheidung [Art. 69 EPGÜ, R. 118.5 Verfo]

#### **ANTRÄGE DES BEKLAGTEN<sup>1</sup> BEI WIDERKLAGE AUF NICHTIGERKLÄRUNG**

- Vollständige oder teilweise Nichtigerklärung des EP 789 / UP 789 / ESZ789 [Art. 65 EPGÜ, R. 118.3 VerfO]

#### **ANTRÄGE DES PATENTINHABERS, WENN EINE WIDERKLAGE AUF NICHTIGERKLÄRUNG ERHOBEN IST**

Der Patentinhaber beantragt

- Vollständige oder teilweise Abweisung der Widerklage
- [Als Haupt- oder Hilfsantrag:]* Teilweise Abweisung der Widerklage *[indem das Patent durch Änderung des Patents mit einem oder mehreren alternativen Anspruchssätzen verteidigt wird, vgl. R. 30.1(a) VerfO]*

[Freitext]

#### WESENTLICHE VERFAHRENSCHRITTE [OPTIONAL]

[Freitext]

#### TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE

[Freitext]

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE [R. 350.1(g), 4 VERFO]

[Freitext]

*Unter Umständen in Betracht zu ziehende Aspekte*

*Auslegung der Patentansprüche mit Blick auf Rechtsbestand und Verletzung, einschließlich der Diskussion des zutreffenden Fachmanns (soweit erforderlich)*

- *[Wenn Widerklage auf Nichtigerklärung erhoben wurde:] Sind die angegriffenen Ansprüche wirksam?*
  - *Patentierbarkeit*
    - *Neuheit*
    - *Erfinderische Tätigkeit*
    - *Priorität (sofern vorgebracht)*
    - *Gewerbliche Anwendbarkeit*
  - *Ausreichende Offenbarung*
  - *Unzulässige Erweiterung*
  - *Schutzbereichserweiterung*
  - *Fehlender Prioritätsanspruch*
  - *Ältere Rechte (Art. 139(2) EPÜ)*
- Änderungen durch Hilfsanträge*
  - *[soweit erforderlich obige Schritte wiederholen]*
- *Verletzen die Produkte des Beklagten das Patent?*
  - *Hat der Beklagte Verletzungshandlungen begangen?*
  - *Fallen diese Handlungen unter die Patentansprüche?*
- *Weitere Punkte (z.B. wettbewerbsrechtlicher Einwand, FRAND, Vorbenutzung, Erschöpfung, Zwangslizenz etc.)*

<sup>1</sup> Der Beklagte ist der Beklagte der Verletzungsklage, der zugleich Kläger der Widerklage ist.

*Optionaler Standardtext (Beispiel)*

- Endgültige Verfügung wegen unmittelbarer Verletzung [Art. 63(1), 25 EPGÜ]:
  - Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, ...
    - *[im Fall einer unmittelbaren Verletzung eines Erzeugnispatents, soweit dies vom Kläger beantragt und vom Gericht für erforderlich gehalten wurde, um eine Verletzung zu verhindern oder die Fortsetzung der Verletzung zu verbieten, Art. 63 (1), 25 (a) EPGÜ:]* ein ... *[Wortlaut des/der Erzeugnisanspruchs/-ansprüche, der/die für verletzt erachtet wird/werden und, falls zutreffend, wie durch die Anträge des Klägers konkretisiert und vom Gericht für geeignet erachtet]* herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen
    - *[im Fall einer unmittelbaren Verletzung eines Verfahrenspatents, soweit dies vom Antragsteller beantragt und vom Gericht für erforderlich gehalten wird, um eine Verletzung zu verhindern oder die Fortsetzung der Verletzung zu verbieten, Art. 63 (1), Art. 25 (b) EPGÜ:]* ein ... *[Wortlaut des/der Verfahrensanspruchs/-ansprüche, der/die für verletzt erachtet wird/werden und, falls zutreffend, wie durch die Anträge des Klägers konkretisiert und vom Gericht für geeignet erachtet]* anzuwenden oder zur Anwendung anzubieten
    - *[im Fall einer unmittelbaren Verletzung eines Verfahrenspatents, soweit dies vom Antragsteller beantragt und vom Gericht für erforderlich gehalten wird, um eine Verletzung zu verhindern oder die Fortsetzung der Verletzung zu verbieten, Art. 63 (1), 25 (c) EPGÜ:]* ein ... *[Produkt, wie es durch den Antrag des Antragstellers umschrieben und vom Gericht für geeignet erachtet wird], erhalten durch eine ... [Wortlaut des Verfahrensanspruchs, der für verletzt erachtet wird und, falls zutreffend, wie durch den Antrag des Antragstellers konkretisiert und durch das Gericht für geeignet erachtet], anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen*
- Endgültige Verfügung wegen mittelbarer Verletzung [Art. 63(1), 26 EPGÜ]:
  - *Der Beklagte wird verurteilt, ... [wie näher durch die Anträge des Klägers spezifiziert und vom Gericht für angemessen erachtet].*
- Anordnung von Abhilfemaßnahmen [Art. 64 EPGÜ]:
  - Das Patent oder das ESZ ... wurde verletzt indem, ... *[Handlung des Beklagten und Erzeugnis/Verfahren, das vom Gericht für patentverletzend erachtet wird].*
  - Der Beklagte wird verurteilt, auf seine Kosten
    - die Erzeugnisse ... *[wie in der endgültigen Verfügung ausgeführt]* aus den Vertriebswegen zurückzurufen;
    - die patentverletzenden Eigenschaften der Erzeugnisse ... *[wie in der endgültigen Verfügung ausgeführt]* zu beseitigen;
    - die Erzeugnisse ... *[wie in der endgültigen Verfügung ausgeführt]* endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen; oder

- die Erzeugnisse ... *[wie in der endgültigen Verfügung ausgeführt]* und/oder Materialien und Geräte zu vernichten ... *[die Materialien und Geräte, die hauptsächlich für die Schaffung oder Herstellung der in der endgültigen Verfügung genannten Produkte verwendet wurden, sind zu spezifizieren]* [Art. 64(2) (b) bis (e) EPGÜ]  
*[wie näher durch die Anträge des Klägers spezifiziert und vom Gericht für angemessen erachtet].*
- Anordnung, Auskünfte zu erteilen [Art. 67 EPGÜ]:
  - Der Beklagte [Verletzer oder Dritter gemäß Art. 67(2) EPGÜ] wird verurteilt, dem Kläger Auskünfte zu erteilen über
    - Ursprung und Vertriebswege der verletzenden Erzeugnisse oder Verfahren;
    - die erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Erzeugnisse gezahlt wurden, und
    - die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb von verletzenden Erzeugnissen oder an der Anwendung des verletzenden Verfahrens beteiligten dritten Personen*[wie näher durch die Anträge des Klägers spezifiziert und vom Gericht für angemessen erachtet].*
- Anordnung, die Entscheidung bekannt zu machen und zu veröffentlichen [Art. 80 EPGÜ]:
  - Es wird dem Kläger gestattet, auf Kosten des Beklagten, die Entscheidung ganz oder teilweise in den folgenden öffentlichen Medien (Zeitungen etc.) bekannt zu machen und zu veröffentlichen.  
*[wie näher durch die Anträge des Klägers spezifiziert und vom Gericht für angemessen erachtet].*
- Verhängung wiederholter Zwangsgeldzahlungen für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Verfügungen [R. 354(4) VerfO]:
  - Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen die Anordnung ... [z.B. Unterlassungsverfügung] hat der Beklagte ein Zwangsgeld an das Gericht in Höhe von
    - bis zu ... EUR *[oder]*
    - bis zu ... EUR pro Stück *[oder]*
    - bis zu ... EUR pro Tag für jeden Tag der Zuwiderhandlung durch den Beklagten
 zu zahlen  
*[wie vom Gericht für angemessen erachtet; unterschiedliche Zwangsgelder können hinsichtlich der verschiedenen Anordnungen verhängt werden].*
- Vollstreckbarkeit der Anordnungen [Art. 82(1) EPGÜ, R. 118.8, 350.2 VerfO]:
  - Die Unterlassungsverfügung ist unmittelbar vollstreckbar.
  - Die Anordnung(en) ist/sind erst vollstreckbar, nachdem der Kläger...
    - dem Gericht mitgeteilt hat, welchen Teil der Anordnungen er zu vollstrecken beabsichtigt und nachdem die Mitteilung dem Beklagten zugestellt wurde *[und/oder]*
    - eine beglaubigte Übersetzung der Anordnungen in die Amtssprache des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, eingereicht hat und nachdem die Mitteilung und gegebenenfalls die beglaubigte Übersetzung dem Beklagten zugestellt wurde *[und/oder]*
    - eine Sicherheit zugunsten des Beklagten geleistet hat ... *[wie vom Gericht gemäß R. 352 VerfO bestimmt].*
- Abweisung der Verletzungsklage (vollständig oder teilweise)

- Die Klage wird abgewiesen.
- Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

#### **Schadenersatz** (als Beispiel)

- Zuerkennung von Schadenersatz, dessen Höhe in einem gesonderten Verfahren bestimmt wird [Art. 68 EPGÜ, R. 118.1 VerFO]:
  - Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die ... *[Handlungen wie in der endgültigen Verfügung spezifiziert]* entstanden ist und noch entstehen wird.
- Vorläufige Zuerkennung von Schadenersatz [Art. 68 EPGÜ, R. 119 VerFO]:
  - Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von ... EUR als vorläufigen Schadenersatz zu zahlen. *[wegen Vollstreckbarkeit der Anordnung siehe oben]*

#### **Rechtsbestand des Patents oder ESZ** (als Beispiel)

- (Vollständige) Nichtigklärung des EP 789 / UP 789 / SCP 789 [Art. 65 EPGÜ, R. 118.3 VerFO]:
  - Das Europäische Patent ... /Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung ... / Ergänzende Schutzzertifikat ... wird mit Wirkung für *[Vertragsmitgliedstaaten, in denen das Europäische Patent /Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung/ Ergänzende Schutzzertifikat in Kraft steht und wie vom Beklagten<sup>2</sup> beantragt]* für nichtig erklärt.
- Teilweise Nichtigklärung des EP 789/UP 789/ESZ 789 [Art. 65 EPGÜ, R. 118.3 VerFO] und teilweise Abweisung der Widerklage:
  - Das Europäische Patent ... /Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung ... / Ergänzende Schutzzertifikat wird ... *[soweit der Beklagte die Nichtigklärung begehrt]* mit Wirkung für ... *[Vertragsmitgliedstaaten, in denen das Europäische Patent/Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung/Ergänzende Schutzzertifikat in Kraft steht und wie vom Beklagten beantragt]* für nichtig erklärt, soweit sein Gegenstand über folgende Fassung der Patentansprüche hinausgeht: *[Anspruchsfassung gemäß Fassung der (Hilfs-)Anträge des Patentinhabers in seinem Antrag auf Änderung des Patents, vgl. R. 30.1(a) VerFO]*. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
- Abweisung der Widerklage auf vollständige Nichtigklärung:
  - Die Widerklage auf Nichtigklärung wird abgewiesen.

#### **Kosten** (als Beispiel)

- Kostengrundentscheidung [Art. 69 EPGÜ, R. 118.5 VerFO]
  - Der Kläger *[oder]* der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. *[oder]*
  - Der Kläger hat ... % und der Beklagte ... % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

#### **Erlassen am ...** [R. 350.1 (b) VerFO]

*[Anmerkung: Falls die Entscheidung am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet wird, entspricht das Verkündungsdatum dem Datum der mündlichen Verhandlung (auch wenn die Gründe erst später erlassen werden)]*

<sup>2</sup> Der Beklagte ist der Beklagte der Verletzungsklage, der zugleich Kläger der Widerklage ist.

<b>NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN</b>	
<p><b>Richter</b>  <i>[Art. 8 EPGÜ, Art. 35(5) EPGS]</i></p> <p>Vorsitzender Richter: ....  Rechtlich qualifizierter Richter: ...  Rechtlich qualifizierter Richter: ...  Technisch qualifizierter Richter: ...</p> <p><i>[Oder: Einzelrichter: ...]</i></p>	<p><b>Hilfskanzler</b>  <i>[Art. 35(5) EPGS]</i></p> <p>Hilfskanzler ...</p>

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Gegen die vorliegende Entscheidung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 73(1) EPGÜ, R. 220.1(a), 224.1(a) VerfO).

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. Art. 37(2) EPGS, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VerfO)

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.